

11. August 2017



Umsatzsteuerliche Organschaft – neues BFH-Urteil sowie Aktualisierung der Verwaltungsauffassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Mandantenbrief möchten wir Sie über ein kürzlich veröffentlichtes BFH-Urteil informieren, in welchem jetzt auch der BFH erstmalig ausdrücklich feststellt, dass ein Beherrschungsvertrag (i.S.v. § 291 AktG) zur Begründung der organisatorischen Eingliederung geeignet ist. Bereits Ende Mai hatte außerdem das BMF mit einem Anwendungsschreiben seine Schlussfolgerungen aus neueren Urteilen des EuGH und des BFH für die umsatzsteuerliche Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG) sowie für den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) übernommen.

BFH-Urteil vom 10. Mai 2017, V R 7/16

Was in der Kommentarliteratur sowie seitens der Finanzverwaltung (in Abschn. 2.8 Abs. 10 Sätze 4 bis 7 UStAE) seit längerem so vertreten wird, nämlich dass ein aktienrechtlicher Beherrschungsvertrag zu der für die Annahme einer umsatzsteuerlichen Organschaft notwendigen organisatorischen Eingliederung führt – und insoweit die dafür sonst regelmäßig erforderliche Personenidentität in den Geschäftsleitungen ersetzen kann –, ist jetzt auch höchstrichterlich bestätigt worden: In seinem Urteil vom 10. Mai 2017 (Az. V R 7/16, www.bundesfinanzhof.de unter „Entscheidungen“) hebt der BFH hervor, dass für die Annahme einer organisatorischen Eingliederung zwar im Regelfall eine personelle Verflechtung in der Geschäftsführung erforderlich sei, dass sich aber (im Gegensatz zum Weisungsrecht eines Mehrheitsgesellschafters, welches lediglich die Möglichkeit eröffne, einzelne laufende Angelegenheiten an sich zu ziehen) aus einem Beherrschungsvertrag umfassende Weisungsrechte ergäben, die die Geschäftsführung, die organschaftliche Vertretung sowie Maßnahmen im Innenverhältnis der Gesellschaft einschließlich der Rechnungslegung betreffen. Dem Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft könnten damit – ohne den „Umweg“ über die Gesellschafterversammlung – unmittelbar Weisungen erteilt werden. Der damit von Gesetzes wegen gewährleistete

Vorrang des Organträgers vor dem Interesse der Organgesellschaft rechtfertigt die Annahme einer organisatorischen Eingliederung.

Als im Streitfall entscheidungserheblich betonte der BFH ferner, dass ein solcher Beherrschungsvertrag erst mit Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird, die Wirkungen der umsatzsteuerlichen Organshaft somit auch erst ab diesem Zeitpunkt eintreten können.

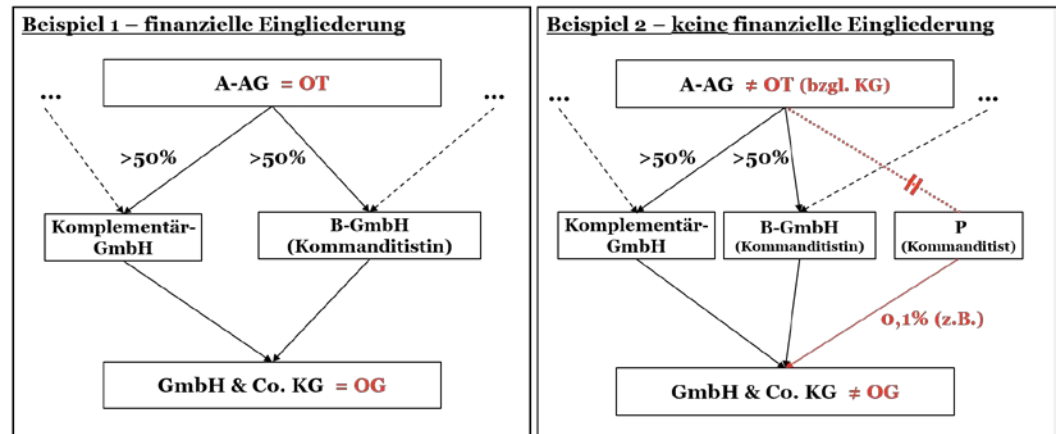
➤ Das BFH-Urteil enthält eine für die Praxis noch einmal hilfreiche Bestätigung dessen, was verbreitet ohnehin schon so gehandhabt wird. Wo – namentlich in komplexeren Strukturen mit einer Vielzahl von Gesellschaften – eine Personenidentität in den Geschäftsleitungen keine handhabbare Option darstellt, kann der Abschluss von Beherrschungsverträgen u.U. eine echte Alternative sein (sofern die mit der Beherrschung zwangsläufig verbundene Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers, vgl. § 302 Abs. 1 AktG, in Kauf genommen wird). In der – aus Sicht der Finanzverwaltung inzwischen wohl abschließend „negativ“ beantworteten – Frage nach umsatzsteuerlichen Organschaften mit Netzgesellschaften dürfte das aktuelle Urteil allerdings (leider) keine neuen argumentativen Ansatzpunkte bieten...



Mit seinem seit längerem erwarteten Anwendungsschreiben vom 26. Mai 2017 (Az.: III C 2 - S 7105/10002, www.bundesfinanzministerium.de unter „BMF-Schreiben“) hat das BMF den UStAE zur umsatzsteuerlichen Organschaft sowie zum Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen aktualisiert; besonders hervorgehoben seien hier folgende Punkte:

BMF: Auch Personengesellschaften jetzt u.U. als Organgesellschaften geeignet

Als Folge der beiden EuGH-Entscheidungen vom 16. Juli 2015 (C-108/14 „*Larentia+Minerva*“ u. C-109/14 „*Marenave*“) sowie der im Nachgang hierzu ergangenen BFH-Urteile erkennt auch die Finanzverwaltung an, dass eine Personengesellschaft – ausnahmsweise – wie eine juristische Person in das Unternehmen eines anderen „eingegliedert“ sein kann. Die erforderliche finanzielle Eingliederung soll allerdings nur dann vorliegen, wenn an der Personengesellschaft neben dem Organträger ausschließlich solche Gesellschafter beteiligt sind, die ihrerseits nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind; mittelbare Beteiligungen des Organträgers können ausreichend sein. Die Differenzierung sollen die beiden umseitig dargestellten Beispiele verdeutlichen:



BMF: Bloße Möglichkeit zur Verhinderung eines abweichenden Willens reicht nicht länger aus

Als für die Praxis wohl noch wichtiger dürfte sich die Änderung in Abschn. 2.8 Abs. 7 UStAE erweisen, wonach es – anders als nach dem bisherigen Wortlaut dieser Textpassage – für die organisatorische Eingliederung **nicht länger ausreicht, wenn eine vom Organträger abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft (aktiv) durchsetzen können** muss. Zum Tragen kommt dieser Unterschied insbesondere bei nur teilweise personenidentisch besetzten Geschäftsführungen, wenn sich dadurch in der Organgesellschaft eine Art „Pattsituation“ ergibt. Gerade bei einer Einzelgeschäftsführungsbefugnis des „fremden“ Geschäftsführers verlangt die Finanzverwaltung zusätzlich dann ein bei Meinungsverschiedenheiten eingreifendes, schriftlich fixiertes Letztentscheidungsrecht des personenidentischen Geschäftsführers. Der BFH hatte dies schon seit längerem so gesehen; der UStAE enthielt jedoch bislang immer noch eine abweichende Formulierung, die jetzt beseitigt wurde.

➤ Diese Neuregelung soll (wie ein Teil der weiteren Änderungen in dem BMF-Schreiben auch) erstmalig für **nach dem 31. Dezember 2018** ausgeführte Umsätze zum Tragen kommen. Auch wenn dies auf den ersten Blick nach einer großzügig bemessenen Übergangsregelung klingt, sollte – gerade in umfangreicheren Konzernstrukturen mit zahlreichen Organgesellschaften – das vorliegende BMF-Schreiben zum Anlass genommen werden, die bestehende Praxis zeitnah einer kritischen Bestandsaufnahme zu unterziehen, um ggf. erforderlich werdende Umgestaltungsmaßnahmen mit dem nötigen zeitlichen „Vorlauf“ auch für alle Gremienentscheidungen angehen zu können. Auch um in steuerlichen Außenprüfungen in diesem Punkt keine „offene Flanke“ zu bieten (die Übergangsfrist hilft im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht weiter), sollten etwaige „Defizite“ bei der Umsetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft möglichst schnell behoben werden.

Bei diesen und auch anderen umsatzsteuerlichen Problemstellungen unterstützen wir Sie gerne; scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.

Ihre Ansprechpartner



RA StB Stefan Maier
Tel.: +49 211 981-4761
[stefan.maier@
de.pwc.com](mailto:stefan.maier@de.pwc.com)



RA Thomas Übleiß
Tel.: +49 211 981-5859
[thomas.uebleiss@
de.pwc.com](mailto:thomas.uebleiss@de.pwc.com)



StB Florian Zemke
Tel.: +49 211 981-2092
[florian.zemke@
de.pwc.com](mailto:florian.zemke@de.pwc.com)

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter Public Services Tax – Mandantenbrief zukünftig nicht mehr erhalten wollen, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an unsubscribe_PS_Tax_Mandantenbrief@de.pwc.com.

Mit einer E-Mail an subscribe_PS_Tax_Mandantenbrief@de.pwc.com können Sie den Mandantenbrief bestellen.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.